



## Erziehungsbeauftragung gemäß §§ 1 und 2 Jugendschutzgesetz

**Hiermit erteile(n) ich/wir als Personensorgeberechtigte(r)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- eine Kopie unserer/meines Personalausweise(s) lege(n) wir/ich diesem Schreiben bei -

Telefon- und Handynummer des/der  
Personensorgeberechtigten \_\_\_\_\_

den Auftrag, **meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn**

\_\_\_\_\_

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß Jugendschutzgesetz

zu der **Veranstaltung** \_\_\_\_\_

Veranstaltungsdatum \_\_\_\_\_ Veranstaltungsort \_\_\_\_\_

begleiten zu lassen.

**Als erziehungsbeauftragte Person beauftrage(n) ich/wir:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Handynummer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

**Hiermit versichere ich, dass ich den Erziehungsauftrag gewissenhaft übernehme**

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des/der Erziehungsbeauftragten)

## **Informationen zur sog. „Erziehungsbeauftragten Person“**

Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes vom 01.04.2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen unter 18 Jahren eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von

- Tanzveranstaltungen (Diskotheken)
- Musikveranstaltungen, Konzerten
- Gaststätten
- Filmveranstaltungen
- Open-Air-Veranstaltungen

aufgehoben.

### **Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?**

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und der/dem Minderjährigen muss ein Autoritätsverhältnis in der Art bestehen, dass die Anweisungen der erziehungsbeauftragten Person befolgt werden. Aus diesem Grund ist die Übernahme der Erziehungsbeauftragung durch den Freund / die Freundin der / des Minderjährigen aus Sicht des Jugendamtes beim Regionalverband Saarbrücken und der Stadt Püttlingen nicht zu befürworten.

Beispiele:

- Erzieherinnen, Erzieher
- Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe
- Betreuerinnen und Betreuer aus Vereinen
- Lehrerinnen und Lehrer
- Ausbilderinnen und Ausbilder
- Großeltern, Verwandte
- Freunde der Eltern und
- volljährige Geschwister

### **Empfehlungen für die Eltern**

- Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre alt und persönlich bekannt sein
- Sie sollte ihr Vertrauen genießen
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Kind Grenzen hinsichtlich dem Konsum von Alkohol und Zigaretten setzen zu können – unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Sprechen Sie eine konkrete zeitliche Beauftragung aus
- Blanko-Unterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßigen Erziehungsbeauftragungen
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und sich stets in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

### **Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende**

- Veranstalter und Gewerbetreibende müssen in Zweifelsfällen die Berechtigung überprüfen (z.B. ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?)
- Blanko-Unterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis!
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage z.B. wegen Alkoholisierung – so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen
- Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall bei den Eltern!